



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

B., G.: Die Vorbildung für den höhern Verwaltungsdienst in Preußen

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Vorbildung für den höhern Verwaltungsdienst in Preußen



In dem neuesten Hefte der Preussischen Jahrbücher ist der Vorbildung für den höhern Verwaltungsdienst in Preußen ein Aufsatz gewidmet, der nicht bloß angeichts der zur Zeit schwebenden „Assessorefrage,“ sondern auch wegen seines ganzen Inhalts und Zwecks die ernsthafteste Beachtung verdient. Wenn, wie der Verfasser versichert, in den maßgebenden preussischen Verwaltungskreisen die Notwendigkeit einer Neuregelung der Vorbildung für den höhern Verwaltungsdienst anerkannt wird und im Ministerium des Innern bereits Beratungen über diesen Gegenstand stattfinden, so wird die preussische Regierung gut thun, den vom Verfasser vorgezeichneten Weg in der Hauptsache zu dem ihrigen zu machen, nicht nur im Interesse des höhern Verwaltungs-, sondern auch des höhern Justizdienstes. Allerdings sollte man, wenn es der preussischen Regierung mit der Reform Ernst ist, annehmen, daß sich der Minister des Innern und der Justizminister schon jetzt zu gemeinsamem Vorgehen entschlossen hätten, um, wie der Verfasser verlangt, endlich nicht mehr „bloßes Flickwerk, sondern ganze Arbeit“ zu machen. Leider ist aber nach allgemeiner Überzeugung in Deutschland der Beruf zu „ganzer Arbeit“ zur Zeit nirgends weniger zu suchen als in Berlin. Nur wenn die öffentliche Meinung dem Verlangen nach der Reform bis zur gemeinsamen Spitze der Regierung hinauf Gehör und Verständnis verschafft, ist in Berlin auf „ganze Arbeit“ zu rechnen, und diese wird dann nur darin bestehen können, daß man, wie es der Verfasser verlangt, endlich auch in Preußen die besondere Vorbildung für den Verwaltungsdienst aufgießt.

Etwas ganz neues ist dieses Verlangen auch in Preußen nicht. Schon im Jahre 1868 legte die preussische Regierung dem Landtag einen Gesetzentwurf

über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höhern Justizdienst vor, worin vorgeschlagen war, daß von den auf vier festzusetzenden Vorbereitungsjahren eins zur Vorbereitung im Verwaltungsdienste verwendet werden sollte, und der damalige Justizminister Leonhardt erklärte im Herrenhause ganz offen, daß man es durch dieses „Verwaltungsjahr“ ermöglichen wolle, eine besondere Vorbildung für den Verwaltungsdienst wegfällen zu lassen. Hauptsächlich an diesem Verwaltungsjahre scheiterte damals die Reform rüchichtlich des Verwaltungsdienstes. Der Erklärung Bismarcks, die Regierung lege hohen Wert darauf, daß der Richter die Verwaltung und der Verwaltungsbeamte die richterliche Praxis kennen lerne, trat die Fraktionspolitik mit den wirkungsvollen Phrasen entgegen, man könne auf diese Weise dahin kommen, daß die Justiz „administriert“ und nicht mehr „gesprochen“ werde, man dürfe den Richter nicht „in die Schule des Ermessens verweisen,“ man müsse ihn fernhalten „von jeder Berührung mit der Willkür“ usw. So kam das Gesetz vom 6. Mai 1869 über die besondere Vorbildung für den Justizdienst ohne „Verwaltungsjahr“ zustande, und erst am 11. März 1879 folgte das besondere Gesetz über die Befähigung zum höhern Verwaltungsdienst. Nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen wird nun für die Justizbeamten ein dreijähriges „Rechtstudium,“ für die Verwaltungsbeamten ein dreijähriges „Studium der Rechte und der Staatswissenschaften“ verlangt. Die erste Prüfung ist auch für die künftigen Verwaltungsbeamten die „erste juristische,“ deren Gegenstand nach dem Gesetz von 1869 das öffentliche und das Privatrecht und die Rechtsgeschichte, sowie die „Grundlagen der Staatswissenschaften“ bilden sollen. Zur zweiten Prüfung — der großen Staatsprüfung, dem „Assessorexamen“ — ist bei den richterlichen Beamten eine Vorbereitung von vier Jahren im praktischen Justizdienst, für die höhern Verwaltungsbeamten eine Vorbereitung von wenigstens zwei Jahren bei den Gerichtsbehörden und von wenigstens zwei Jahren bei den Verwaltungsbehörden erforderlich. Die große Staatsprüfung selbst ist bei den Juristen darauf zu richten, ob sich der Kandidat „eine gründliche Kenntnis des gemeinen und des in Preußen geltenden öffentlichen und Privatrechts“ erworben habe, während sie sich bei den Verwaltungsbeamten auf „das in Preußen geltende öffentliche und Privatrecht, insbesondere das Verfassungs- und Verwaltungsrecht, sowie auf die Volkswirtschafts- und Finanzpolitik“ erstrecken soll.

Weder für den Justizdienst noch für den Verwaltungsdienst hat sich dieser Zustand bewährt. Namentlich die theoretische Durchbildung der angehenden Justizbeamten hat sich als durchaus mangelhaft erwiesen, wie dies der Präsident der Justizprüfungskommission noch in seinem letzten Bericht in den schärfsten Ausdrücken gerügt hat. Es sei unglaublich, bis zu welchem Grade die Gedankenlosigkeit und Oberflächlichkeit der Prüflinge in dieser Beziehung gehe. Über die Erfahrungen im Verwaltungsdienst äußert sich der Verfasser

des Aufsatzes in den Preussischen Jahrbüchern folgendermaßen: „Nach sechzehn-jähriger Geltungsdauer dieses Gesetzes (vom 11. März 1879) erneuern sich die niemals ganz verstummten Klagen über unzureichende Vorbildung der Verwaltungsbeamten mit solcher Dringlichkeit, daß sich die Staatsregierung wiederum in die Notwendigkeit gestellt sieht, eine Reform der bestehenden Vorschriften ins Auge zu fassen. Heute wie damals zeigt sich bei vielen Beamten die Erscheinung, daß sie zwar allerlei wissen, aber nicht imstande sind, in den innern Zusammenhang des Wissens einzudringen. Sie kennen eine Menge gesetzlicher Bestimmungen, aber es fehlt ihnen die Fähigkeit, deren Zweck und Bedeutung zu erfassen und sie auf die vielgestaltigen Verhältnisse des praktischen Lebens anzuwenden. Wenn man also den Baum an den Früchten erkennen soll, so wird man einräumen müssen, daß sich die besondere Vorbildung der Verwaltungsbeamten nicht bewährt hat. Erwägt man aber weiter, daß gerade das, was bei diesen vielfach vermißt wird, anerkanntermaßen durch die juristische Ausbildung besonders gefördert wird, nämlich Klarheit der Auffassung, Schärfe des Urteils und die Fähigkeit, sich auf den verschiedenen Gebieten des öffentlichen Rechts ohne Mühe zurecht zu finden, so wird man zu der Überzeugung gedrängt, daß das Heilmittel für die bezeichneten Uebelstände in der Einrichtung einer gemeinsamen Vorbildung für Juristen und Verwaltungsbeamte zu suchen ist.“

Es ist in hohem Grade erfreulich, daß hier von augenscheinlich fachkundiger Seite einmal gegenüber der bis zum Überdruß gehörten, zum guten Teil gedankenlos nachgesprochenen Klage über den sogenannten „Assessorismus“ und gegenüber der sich breit machenden Mißachtung der Rechtswissenschaft überhaupt der unerseßliche Wert der rechtswissenschaftlichen Vorbildung für den Justiz- wie für den Verwaltungsdienst aufs nachdrücklichste betont wird. Nicht daß man „Assessoren,“ d. h. juristisch vorgebildete Leute, zur Verwaltung verwendet, ist zu beklagen, sondern daß man ungenügend juristisch vorgebildete „Assessoren“ verwendet, ganz abgesehen davon, daß unpraktische, dumme Menschen eben unpraktisch und dumm bleiben, mögen sie das Assessorexamen oder die Baumeisterprüfung bestanden haben. Mit Fug und Recht legt der Verfasser auf die „formale Schulung des Geistes, wie sie durch das Studium der Jurisprudenz und die Bekanntschaft mit der juristischen Praxis gewonnen wird,“ einen so hohen Wert, daß er sie auch „als die Grundlage und den Angelpunkt der Verwaltungsvorbildung“ ansieht. „Gerade jetzt — so führt er treffend aus — wo auf ökonomischem, sozialem und politischem Gebiet eine früher nicht geahnte Rührigkeit entfaltet wird, wo die Öffentlichkeit in alle Bahnen des Wirkens eindringt und die Gesetzgebung viel verwickelter geworden ist, bedarf die ganze Thätigkeit der höhern Verwaltungsbehörden mehr als früher einer juristischen Grundlage. Alle bedeutenden Verwaltungsfragen gewinnen jetzt eine juristische Seite, und diese scharf zu be-

urteilen, fühlt sich der Verwaltungsbeamte nicht imstande, bei dessen Vorbildung die Jurisprudenz nur die Rolle des Aschenbröbchens gespielt hat. Nur ein juristisch geschulter Kopf vermag die schwierigen Probleme, die der immer heftiger werdende Interessenkampf aufwirft, in ihrer grundsätzlichen Bedeutung zu erfassen und auf ihre Verträglichkeit mit der allgemeinen Rechtsordnung hin zu untersuchen. Nichts lehrt besser als die juristische Wissenschaft, die Erscheinungen und Verhältnisse des gewöhnlichen Lebens in ihren rechtlichen Beziehungen zu verstehen. Diese Kunst ist es, die dem Wirken des Verwaltungsbeamten erst die nötige Sicherheit, seiner praktischen Befähigung erst ihren Wert giebt, denn sie zeigt ihm die Schranken, die seinem Handeln durch die Gesetze oder durch entgegenstehende Rechte gesetzt sind; ohne sie tappt er bei seinen Maßregeln im Dunkeln und gleicht einem steuerlosen Schiffe, das jeden Augenblick auf Untiefen und Klippen geraten kann."

Das sind in der That goldne Worte, für die im deutschen Volke wieder das volle Verständnis zu erwecken — denn seit einem Menschenalter etwa hat dieses Verständnis bedenklich abgenommen — die Pflicht aller ist, die dazu beitragen können. Nur wenn das gelingt, wird das deutsche Beamtentum die ihm gebührende Stellung und Einwirkung wieder gewinnen, nur dann wird es befähigt sein, den Fels von Erz zu bilden, an dem sich die hochgehenden Wogen des Interessenkampfs unsrer kritischen Tage brechen und in gesunde Bahnen einlenken.

Aber wie man dem Verfasser darin zustimmen muß, so muß man ihm auch Recht geben in Bezug auf die Forderungen, die er für die zweckmäßige Ausgestaltung der gemeinsamen Vorbildung für den Justiz- und den Verwaltungsdienst aufstellt.

Vor allen Dingen verlangt er Schutz gegen das „Versimpeln“ der besten Jahre des Lebens und das „ruchlose Verlottern der Semester,“ wie es vor allen andern den Studenten der Jurisprudenz vorgeworfen werde. Um diesem Unwesen wirksam zuleibe zu gehen, müsse namentlich die erste Prüfung so eingerichtet werden, daß alles sogenannte Einpaucken vergebens werde. Am besten, meint der Verfasser, würde die Einführung einer Zwischenprüfung nach der ersten Hälfte des auf vier Jahre bemessenen Universitätsstudiums geeignet sein, das nie wieder gut zu machende „Verbummeln“ der ersten Studienjahre zu verhindern. Nachdem der Staat einmal erkannt habe, daß die unzulängliche Befähigung eines großen Teils der höhern Beamten auf den Mangel einer gründlichen theoretischen Vorbildung zurückzuführen sei, habe er auch die Pflicht, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln diesem Mangel abzuhelpen. Wenn er aber das Übel nicht an der Wurzel anfasse und vor allen Dingen nicht ein planmäßiges Studium auf der Universität erzwingt, so werde im wesentlichen alles beim alten bleiben, möge man sonst reformieren, so viel man wolle. Mit Recht fordert der Verfasser ferner, daß das Studium und die

Prüfungen durchweg neben rechtswissenschaftlichen Gebieten auch ernsthaft auf die Staatswissenschaft ausgedehnt werde. Er weist dabei nachdrücklich das Bedenken zurück, als ob dadurch die Gefahr der Vielwisserei mit daraus folgendem Nichtwissen entstehen müßte. Es sei einer der größten Fortschritte der neuern Jurisprudenz, daß der unlösbare Zusammenhang des formellen Rechts mit dem wirtschaftlichen Leben der Nation mehr und mehr erkannt und ausgebildet werde. Der Jurist, dem nicht durch eine ernsthafte Beschäftigung mit Nationalökonomie und Finanzwirtschaft die Kenntnis des wirklichen Lebens erschlossen sei, sei in seiner praktischen Berufstätigkeit ebenso hilflos wie der Verwaltungsbeamte, der nicht durch das Studium der Rechtswissenschaften juristisch denken gelernt habe. Seine Lage wäre trostlos, wenn ihm nur die Wahl bliebe zwischen Einseitigkeit in dem einen oder Vielwisserei im andern Falle. So liege die Sache aber keineswegs, wenn es darauf ankomme, in einem vierjährigen Studium sich neben den rechtswissenschaftlichen Lehrgebieten die Grundlagen und Grundlehren der Staatswissenschaften — um die es sich ja doch immer nur handle — zu eigen zu machen.

Für den praktischen Vorbereitungsdienst muß, wenn er für die angehenden Justiz- und Verwaltungsbeamten der gleiche sein soll, das sogenannte „Verwaltungsjahr“ natürlich eingeführt werden, und man kann dem Verfasser nur zustimmen, wenn er gerade auch für die Ausbildung der richterlichen Beamten von dieser Neuerung einen großen Vorteil erwartet. Ob seine Vorschläge in allen Einzelheiten unanfechtbar sind, soll hier nicht untersucht werden. Die Verkürzung des praktischen Vorbereitungsdienstes auf drei Jahre wird wohl manche Anfechtung erfahren, so sehr der Verfasser mit Recht davor warnt, die Referendare länger als unbedingt notwendig im Vorbereitungsdienste festzuhalten.

Man sieht, wie eng sich die vorliegende Frage mit der „Assessorenfrage“ in Preußen berührt, ja daß es sich hier eigentlich um einen Teil der Assessorenfrage handelt. Es wäre dringend zu wünschen, daß, nachdem der Gesetzentwurf betreffend die Regelung der Richtergehälter und die Ernennung der Gerichtsassessoren im Abgeordnetenhaus eine so wenig glimpfliche Behandlung erfahren hat, die ganze Assessorenfrage unter Einbeziehung der Reform der Vorbildung für Justiz und Verwaltung sofort neu in Angriff genommen würde. Die Regierung könnte so die Schlappe, die sie jetzt bei dem einseitigen Vorgehen nicht unverdient erlitten hat, am besten wieder gut machen. Sollte dies nach der Veröffentlichung einer so sachkundigen und eindringlichen Mahnung, wie sie der Aufsatz in den Preussischen Jahrbüchern enthält, nicht geschehen, so müßte man annehmen, daß trotz aller Gesetzentwürfe und Kommissionsberatungen in Berlin das „Wasch mir den Pelz, aber mach mich nicht naß“ unverändert die Losung, und der Verfall des preussischen Beamtentums zum Unheil Deutschlands unaufgehalten bleibt.

G. B.

